

Völlig adäquat misst die Regressionsanalyse die relativen Gewichte dieser Strafpraxis, aber gibt sie simplistisch im weiteren als Kriminalitätsursachen aus. Als allergrösster Faktor erweist sich die Situation des Elternhauses. Alleinerzieher, getrennte oder geschiedene Eltern ergeben die weitaus stärkste Prognose für Straffälligkeit.. Die familiäre Sozialkontrolle ist entscheidend ( genetische Vorbelastung schliessen wir natürlich aus) – für die Schule ebenso wie für die Kriminalität. Wen wundert es dann, das fehlender Schulabschluss und Abbruch einer Berufsausbildung die sich deutlich negativ auswirkenden Variablen sind?

Abbruch der Schulausbildung ist Indikator einer insgesamt sozial prekären Lage – allein Alkohol- und Drogenabhängigkeit werden als weitere signifikante Einflussfaktoren der Rückfallwahrscheinlichkeit erwähnt. Festgehalten wird noch, dass selbst Gewaltkriminalität kein Monopol der Einwanderer ist. Bei Entorf/ Sieger wird allein gemessen, ob die Häftlinge einen Ausländer Pass haben oder nicht – aber dass die keine Korrelation mit schwerer Kriminalität ergibt, das kommt überein mit allen laufenden Studien, vgl Heinz, Konstanz auch; auch von Pfeiffer, Hannover).

Aber ansonsten bleibt der Griff in die „Kausalität des Verbrechens“ mit solch holzschnitt-artigen Faktoren ebenso simplizistisch wie die Einteilung der Delikte in Gewalttaten, leichte und schwere Diebstahlsdelikte (alle zu etwa 25 % ohne Hauptschulabschluss), Betrugs- und Erpressungstäter ebenso wie Verurteilte wegen Tötungsdelikten (zur Hälfte höchstens Hauptschul-Abschluss).

Warum solch simple Reduzierung der unterschiedlichen Formen von Kriminalität und ihres multivariaten Hintergrunds? Die Abschlussrechnung der Studie verrät die Absicht: Fiktive Schätzungen der Folgekosten von Schäden aus Gewalt und aus Eigentumsdelikten mit (mangels deutscher Daten) australischen Daten und solchen des englischen Home Office laufen auf bis zu 374 Millionen Euro Kriminalitäts-Folgekosten für Diebstahl, 143 Millionen für Raub und (wegen der veranschlagten Opportunitätskosten) ganze 893 Millionen für Mord und Totschlag.. Wenn man nun den Anteil der Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss um einen Prozentpunkt reduzieren könnte, würden gemäss der Korrelationsrechnung die Fälle von Raub und Erpressung um fast 7 Prozent vermindert, die von Mord und Totschlag um rund 4 Prozent und die Diebstahldelikte um fast 4 Prozent (leichter Diebstahl) bzw. 2 Prozent. (schwerer Diebstahl). Und weiter im monokausalen Zahlenrausch: hätten die Hälfte der Schulversager doch den Abschluss geschafft, würden wir uns 416 Tötungen, 13 416 Raubdelikte und 318 307 Diebstähle im Jahr ‚ersparen‘. Einmal am Rechnen ist die Idee gar lustig, eine Reduzierung der Kriminalität bei 10%, 25% oder gar Halbierung der Schulabbrecher zu veranschlagen und je Kopf der Bevölkerung auszurechnen.

Gegen das Hauptergebnis, das medienwirksam in den Vordergrund gestellt wird, wird kein Rezensent Einwände erheben wollen. Eine nicht abgeschlossene Hauptschule und eine abgebrochene Ausbildung führen zu einer sehr negativen Prognose für zukünftige Kriminalität. Wer wird etwas gegen eine bessere Ausbildungspolitik, die ja in der Zeitreihe eine leichte Besserung zeigt, einwenden? Aber Erfolge sind hier teuer – die abgebrochene Ausbildung ist ja nur ein einzelner Indikator für eine komplexe Struktur prekärer Soziallage. Da sind die Schadens-Berechnungen, die populistisch bis auf einzelne Bundesländer herunter des-aggregiert werden, eher ‚Peanuts‘. Allerdings: ‚mehr Polizei‘ wäre billiger als teure Ausbildungspolitik – was allerdings dagegen spricht, sich in der Politik allein von Kostenrechnungen leiten zu lassen.

*Erhard Blankenburg ist em. Professor für Rechtssoziologie  
an der Vrije Universiteit Amsterdam*

## Rezension von Heinz Cornel über die Zumessung der Jugendstrafe

Buckolt, Oliver, Die Zumessung der Jugendstrafe, eine kriminologisch-empirische und rechtsdogmatische Untersuchung, Baden-Baden, Nomos Verlag 2009, 510 Seiten, 98 €

Die Dissertation von Oliver Buckolt aus dem Wintersemester 2008/2009 (Doktorvater Professor Dr. Arthur Kreuzer) ist als Bd. 31 der Gießener Schriften zum Strafrecht und zur Kriminologie, herausgegeben von Britta Bannenberg und anderen erschienen und besteht aus sieben Teilen: Zunächst wird eine rechtsdogmatische und rechtstatsächliche Einführung in die Jugendstrafe und deren Bemessung präsentiert. Im Teil B geht es um den Stand der empirischen Forschung zum Richterverhalten und insbesondere zur Strafzumessung, wobei sich schnell auf das Jugendstrafrecht konzentriert wird. Am Ende dieses Kapitels steht eine kurze Methodendiskussion über teilnehmende Beobachtung, Aktenanalysen, Auswertung von Justizstatistiken sowie Befragungen mit der Methode der fiktiven Fälle. Im dritten Kapitel werden die einzelnen Zumessungskriterien der Jugendstrafe aus Literatur und Rechtsprechung diskutiert, wobei auf den Erziehungsgedanken, die Antinomie zwischen Erziehung und Schuldausgleich sowie positive und negative Generalprävention eingegangen wird. Im vierten Teil dieses Kapitels werden weitere spezifische Zumessungsgesichtspunkte und Probleme angesprochen von Fahrlässigkeitsdelikten und Vergehen über den Einfluss des Alters bis zur Berücksichtigung verminderter Schuldfähigkeit und ausländerechtlichen Konsequenzen.

Im vierten Kapitel wird die Konzeption der empirischen Untersuchung mit den zentralen Forschungsfragen und Ausgangshypothesen präsentiert, worauf hier nur kurz und auszugsweise eingegangen werden kann. Der Autor schildert, wie er im Wege der methodischen Triangulation aus schriftlicher Befragung von Jugendrichterinnen und Jugendrichtern, mündlichen Befragungen in Form von Einzelgesprächen sowie Gruppendiskussionsverfahren mit Jugendrichtern empirische Erkenntnisse über die Zumessungspraxis bei der Jugendstrafe in Deutschland gewinnen will. Während der erste Schritt der Gewinnung quantitativer Daten zur Tätigkeit sowie Aus- und Fortbildung der Richter und Richterinnen sowie der Bedeutung einzelner Strafzumessungskriterien galt, wurden in den Intensivinterviews und in den Gruppengesprächen die Ergebnisse der schriftlichen Befragung qualitativ vertieft. Insgesamt wurden mehr als die Hälfte aller in Deutschland tätigen Jugendrichter und Jugendrichterinnen aus sechs Bundesländern einbezogen.

Da aus Platzgründen nicht alle Hypothesen hier referiert werden können, sollen zumindest einige der zwölf Hypothesenfelder genannt werden: Abhängigkeit der Verhängung und Bemessung der Jugendstrafe von der Möglichkeit ihrer Aussetzung zur Bewährung; Einfluss von Ausländerstatus und Ausweisungsandrohung; „Erziehungszuschlag“ bei der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen; Rolle der positiven und negativen Generalprävention; Bedeutung der tatbezogenen Kriterien; Beurteilung von Reformvorhaben zur Zumessung der Jugendstrafe; Bedeutung von richterlichen Einstellungen für die Strafzumessung und regionale Strafzumessungsungleichheiten.

Im fünften Teil wird die Durchführung der empirischen Untersuchung mit der Struktur der Stichproben beschrieben, im Teil F die Ergebnisse der Untersuchung präsentiert und dann zusammengefasst. Ich will mich im Folgenden auf die Ergebnisse des sechsten Teiles (F) und deren Diskussion konzentrieren.

„Je stärker ein Jugendrichter die Vorschrift des § 21 I, II JGG bei der Strafhöhenbestimmung im Sinn hat, desto geringer wird er die Jugendstrafe bemessen, um innerhalb der für die Bewährungsaussetzung möglichen Grenzen des § 21 I, II JGG zu bleiben..... Je wichtiger die Möglichkeit der Aussetzung zur Bewährung für die Jugendrichter ist, desto mehr wird diese mit dem Zumessungsakt vermischt werden und wirkt sich mithin – mildernd – auf die Bemessung der Jugendstrafe aus.“ (S.243)

Die Ermöglichung oder Verhinderung einer Ausweisungsandrohung gegen den Angeklagten gemäß § 47 I, II AuslG hat für die Jugendrichter nur eine geringe Bedeutung – fast 60 % der befragten Jugendrichterinnen und Jugendrichter gaben an, dass dies eine äußerst geringe oder geringe Rolle spielt (S.262).

Interessant ist die Feststellung Buckolts, dass dem Strafzumessungskriterium „Vertrauen der Bevölkerung darauf, dass Straftaten im Rechtsstaat entsprechend geahndet werden“ (positive Generalprävention) praktisch die gleiche Bedeutung zukommt wie dem Kriterium „Abschreckung anderer vor der Begehung solcher vom Angeklagten begangenen Straftaten“ (negative Generalprävention) (S. 311f.). Der Autor kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass die dogmatische Unterscheidung zwischen positiver und negativer Generalprävention in der jugendstrafrechtlichen Zumessungspraxis keine Bedeutung habe (S.327).

Nur eine sehr kleine Minderheit von 3,9 % setzt sich für die ersatzlose Streichung des Begriffes der schädlichen Neigungen ein – 77,4 % sind dagegen. Immerhin 25,1 % wollen den Begriff aber durch eine

andere Formulierung ersetzen, während 41 % für die Beibehaltung ist (S. 343).

25,1 % der befragten Jugendrichterinnen und Jugendrichter sind für eine Heraufsetzung des Strafrahmens für die Jugendstrafe gegenüber Heranwachsenden auf 15 Jahre, wie sie der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Fraktionen vorsieht. 40,8 % sind strikt dagegen (S.379).

Der Autor betrachtet und analysiert ausführlich anhand der zwei fiktiven Fälle die unterschiedlichen Strafhöhen, die die über 300 teilnehmenden Richter und Richterinnen verhängten. Die regionalen Zumessungsungleichheiten im Süd-Nord-Vergleich, das Land-Stadt-Gefälle und der Ost-West-Vergleich können hier nicht weiter präsentiert werden (vgl. S. 426ff.). Nicht unerwähnt bleiben dürfen allerdings die großen Bandbreiten allein hinsichtlich der Höhen der Jugendstrafen, die für angemessen gehalten wurden: im Grundfall 1 schwankten diese zwischen sechs Monaten und 36 Monaten und im Grundfall 2 zwischen zwölf Monaten und 60 Monaten (S. 421f.).

Das Werk ist sowohl rechtsdogmatische interessant, aktuell und gründlich als auch sozialwissenschaftlich methodologisch auf hohem Niveau und insgesamt sehr empfehlenswert – es ist zu hoffen, dass die Praxis diese wertvolle Arbeit zur Kenntnis nimmt.

*Professor Dr. Heinz Cornel ist Hochschullehrer an der Alice Salomon Hochschule Berlin, Präsident des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik und Mitherausgeber der Neuen Kriminalpolitik.*

Im Heft 3-2011 werden wir uns mit der Reform der Sterbe- und Suizidhilfe in der Schweiz befassen.

Es ist anzunehmen, dass eine entsprechende Gesetzesänderung noch vor der Sommerpause verabschiedet wird.

Unsere Autoren sind Karl Ludwig Kunz, Andreas Eicker und Stephanie Fisch.